

G E S E T Z E N T W U R F

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (FöBauBwG)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (FöBauBwG)

§ 1

(1) Auf Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, finden Anforderungen, die in Vorschriften des Landes in Bezug auf die Wahl des Standorts, die Planung, die Errichtung, den Abbruch, die Nutzungsänderung sowie den Betrieb gestellt werden, keine Anwendung.

(2) Anforderungen, die sich aus höherrangigem Recht, insbesondere aus Vorschriften des Bundesrechts oder des Rechts der Europäischen Union ergeben, bleiben unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Allgemeines

Das Saarland ist Standort und Heimat von mehreren Kasernen und Standort der Heeresinstandsetzungslogistik. Ziel der Regelung ist es, das militärische Bauen im Saarland grundlegend zu stärken und effizienter zu gestalten, um die Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen. Die Befreiung von landesrechtlichen Vorschriften ist ein geeignetes Mittel, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, um so Bauvorhaben der Bundeswehr deutlich zu entlasten. Der Gesetzesentwurf privilegiert nicht nur Gebäude, sondern auch begleitende Baumaßnahmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Landesverteidigung stehen.

Einzelbegründungen

Zu § 1:

Mit der Regelung sollen sämtliche Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, umfassend von Vorgaben des Landesrechts freigestellt werden. Der Begriff „Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen“ ist in Anlehnung an § 62 Absatz 4 LBO, § 37 Absatz 2 BauGB und die hierzu ergangene Rechtsprechung auszulegen.

Bauvorhaben der Landesverteidigung müssen spezifischen militärischen Anforderungen genügen. Sie müssen daher nach militärischen Gesichtspunkten geplant, errichtet und betrieben werden. Auch die Wahl des Standorts richtet sich in erster Linie nach militärischen und verteidigungsspezifischen Erfordernissen.

Es ist angezeigt, es bei Bauvorhaben für die Streitkräfte der Eigenverantwortlichkeit der baudurchführenden Stelle anheim zu stellen, die Bauvorhaben zur Landesverteidigung ohne die Beachtung rein landesrechtlicher Vorgaben zweckmäßig und sicher zu planen, zu erstellen und zu betreiben. Dabei soll in schutzwürdige Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit so schonend wie möglich eingegriffen werden. Dies ist angemessen, da die Streitkräfte als Bedarfsträger und die beauftragte baudurchführende Stelle die spezifischen Anforderungen, die solche Bauvorhaben erfüllen müssen, am besten kennen.

Die Streitkräfte als Bedarfsträger und die beauftragte baudurchführende Stelle sind durch diese Freistellung an die landesrechtlichen Vorschriften nicht mehr gebunden und können daher eigenständig entscheiden, ob und inwieweit sie entsprechend den rein auf Landesrecht fußenden Vorgaben das Vorhaben umsetzen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Freistellung aus kompetenzrechtlichen Gründen lediglich für die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhenden Vorgaben gilt.

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.